

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/625 vom 21. Dezember 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_625

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/625 du 21 décembre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/625 del 21 dicembre 2015

Regeste

Art. 28 IVG: Rentenanspruch. Art. 43 Abs. 1 ATSG: Sachverhaltsabklärungen. Psychische Erkrankungen (und damit deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) können oft erst nach einer langen Behandlungsdauer genau diagnostiziert werden. Deshalb kann es zur korrekten Ausführung der Untersuchungspflicht notwendig sein, mit dem Entscheid zuzuwarten, bis sich die Situation klärt und eine eindeutige Diagnose gestellt werden kann. Rückweisung zur ergänzenden Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Dezember 2015, IV 2013/625).

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. 1.2 Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Mit den beiden Vergleichseinkommen werden zwei verschiedene Berufskarrieren ziffernmässig bewertet. Mit anderen Worten ist in einem ersten Schritt zu fragen, wie die Berufskarriere der betroffenen Person hypothetisch verlaufen wäre, wenn sie nicht invalid geworden wäre. In einem zweiten Schritt ist zu fragen, welche Berufskarriere die betroffene Person in Anbetracht ihrer Invalidität einschlagen könnte, wobei der Schadenminderungspflicht wesentliche Bedeutung zukommt. Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit ist hinsichtlich der Invalidenkarriere entscheidend, auf welche Weise die versicherte Person ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit

bestmöglich verwerten könnte. Für beide Karrieren sind schliesslich die entsprechenden Verdienste zu bestimmen, anhand welcher der Invaliditätsgrad prozentgenau bestimmt werden kann.

1.3 Was die Ermittlung des Valideneinkommens anbelangt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 325 E. 4.1). Theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann beachtlich, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Für die Annahme einer mutmasslichen beruflichen Weiterentwicklung ist insbesondere erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, eine versicherte Person hätte einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen auch tatsächlich realisiert, wäre sie nicht invalid geworden. Blosser Absichtserklärungen genügen nicht (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 2009, 8C_638/2008, E. 4.3). Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits im Zeitpunkt des Unfalls durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein (Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2009, 8C_550/2009, E. 4.1).

1.4 Die Beschwerdeführerin hat eine Berufslehre als kaufmännische Angestellte (IV-act. 5/3) mit kaufmännischer Berufsmatura (IV-act. 5/1 f.) abgeschlossen. Zusätzlich hat sie die international anerkannten Diplome „First Certificate in English“ und „Certificate in Advanced English“ der Universität L. ___ abgelegt (IV-act. 5/4 ff.). Um in der Erwachsenenbildung tätig sein zu können, hat sie versucht, die höchste Englisch-Qualifikation (Certificate of Proficiency in English) zu absolvieren. Gemäss ihren eigenen Aussagen hat sie diese aber aufgrund einer persönlichen Krise knapp nicht erreicht (IV-act. 54/6). Die Beschwerdegegnerin hat sich beim Einkommensvergleich auf den zuletzt erzielten Lohn als kaufmännische Angestellte aus dem Jahr 2011 als Valideneinkommen abgestützt. Die Beschwerdegegnerin hat aber bei der Festsetzung des Valideneinkommens nicht miteinbezogen, dass die Beschwerdeführerin über eine Berufsmaturität verfügt. Bei vorhandener Berufsmatura ist eine Weiterbildung oder berufliche Umorientierung nicht unüblich. Als Indizien dafür sprechen das im Rahmen von psychotherapeutischen Sitzungen geäusserte Berufsziel der Erwachsenenbildnerin sowie die Angaben, dass die Beschwerdeführerin die Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich nicht neigungsbedingt erlernt habe (vgl. IV-act. 54/6). Eine berufliche Umorientierung und Weiterbildung erscheint wahrscheinlich, zumal die Beschwerdeführerin bereits zwei Diplomprüfungen abgelegt und damit konkrete Schritte getätigt hat. Eine Ausnahme gemäss Rechtsprechung kann aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejaht werden. Da dieser Aspekt bei der Sachverhaltsabklärung vernachlässigt worden ist, fehlen dem Gericht genügend Anhaltspunkte, um abschliessend beurteilen zu können, ob eine konkrete Weiterbildung angestrebt oder nur eine Absichtserklärung getätigt wurde. Die Beschwerdegegnerin wird noch abzuklären haben, von welcher Berufskarriere bei der Bemessung des Valideneinkommens auszugehen ist. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Bei der zuletzt im Jahr 2011 ausgeübten Tätigkeit im Sekretariat des Geschäftes ihres Vaters hat die Beschwerdeführerin ein Monatseinkommen von Fr. 4'700.-- bezogen (IV-act. 12). Sie sei wegen der angespannten

Beziehung zum Vater ständig unter Druck gestanden, weshalb sie das Pensum von 100 auf 50 Prozent reduziert habe. Gleichzeitig habe sie sich aber nicht gefordert gefühlt und nur einfachste Büroarbeiten zur Erledigung erhalten (IV-act. 64/5). Auch nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Juli 2011 habe der Vater den Lohn aus Goodwill bis auf Weiteres und in gleicher Höhe weitergezahlt (IV-act. 25). Da der Vater nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit offenbar einen Soziallohn gezahlt hat, stellt sich die Frage, ob das letzte Einkommen überhaupt zur Bemessung des Valideneinkommens beigezogen werden kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin bei Antritt dieser Stelle bereits gesundheitlich eingeschränkt gewesen ist, da sie seit der Jugend immer wieder mit psychischen Problemen gekämpft hat (vgl. IV-act. 54/5 f.). Eine Arbeitsstelle, die einen geschützten Rahmen geboten hat, kann nicht widerspiegeln, welches Einkommen die Beschwerdeführerin auf dem regulären Arbeitsmarkt erzielen könnte, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen ohne berufsberaterische Abklärungen festgesetzt. Sie hat weder die intellektuellen Fähigkeiten der Versicherten noch die seit Jugend bestehende psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Ebenfalls ausser Acht gelassen hat sie den Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit abnehmender Leistungsfähigkeit – bis zur gänzlichen Arbeitsunfähigkeit – eine Stelle mit Soziallohn vom Vater besetzt hat. Das Einkommen der theoretischen Berufskarriere muss genauer abgeklärt und neu ermittelt werden.

E. 2

2.1 Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar sei, in ihrer angestammten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte bei einem Pensum von 100 Prozent ein Jahreseinkommen von Fr. 61'100.-- zu erzielen (IV-act. 88/3). Weil die Beschwerdeführerin zu 100 Prozent adaptiert arbeitsfähig sei, bestehe keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Diese Einschätzung ist schon deshalb nicht vollumfänglich überzeugend, weil sie den RAD-Stellungnahmen und den Einschätzungen der Eingliederungsverantwortlichen widerspricht. Der RAD hat nämlich in Berücksichtigung des in Auftrag gegebenen Gutachtens den Schluss gezogen, dass in Anbetracht des Berichts über das Belastungstraining eine Persönlichkeitsstörung wahrscheinlicher sei als eine blosser Persönlichkeitsakzentuierung (IV-act. 65). Die von Dr. K. ___ im Falle des Vorliegens akzentuierter Persönlichkeitszüge (anstelle einer Persönlichkeitsstörung) vage prognostisch ab Juni 2013 für möglich gehaltene Wiedererlangung einer vollen Arbeitsfähigkeit (vgl. IV-act. 64/10) hat sich bei wohl unzutreffender Diagnose (vgl. IV-act. 69) nicht eingestellt, wie sich aus den Berichten von Dr. I. ___ vom 19. Juli 2013 (IV-act. 82) und des RAD vom 9. August 2013 (IV-act. 84) hinreichend deutlich ergibt. Ferner hat auch die Eingliederungsverantwortliche festgehalten, dass die Beschwerdeführerin schon beim sehr tief gehaltenen Druck in der Integrationsmassnahme nahezu überfordert gewesen sei (IV-act. 46). Die Beschwerdegegnerin hat ihren Entscheid, die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit zu 100 Prozent arbeitsfähig zu betrachten, damit begründet, dass Z-codierte Diagnosen vorlägen und sich diese nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkten (G.4). Das Vorliegen von Z-codierten Diagnosen ist aber aufgrund von Unklarheiten und dem erwähnten Vorbehalt des Gutachters (vgl. IV-act. 64/9) nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Vorgeblich abschliessende Beurteilungen sind anzuzweifeln, da ausreichend überzeugende Diagnosestellungen noch nicht als möglich erachtet wurden. Die Beschwerdegegnerin hat weiter geltend gemacht, dass die depressiven Episoden der Beschwerdeführerin remittiert seien. Damit seien sie

aktuell nicht vorhanden und könnten deshalb keine Einschränkung bewirken (G.4). Das Gutachten gibt aber lediglich wieder, dass die depressive Episode „gegenwärtig remittiert“ (IV-act. 64/8) sei. Diese Bezeichnung ist nicht mit dem gänzlichen Fehlen eines Leidens gleichzusetzen, sondern bedeutet nur, dass eine Krankheitserscheinung bzw. deren Symptome vorübergehend nachgelassen haben. Gerade bei depressiven Leiden kann bei vorübergehendem Nachlassen der Symptome nicht von einer Heilung ausgegangen werden. Zudem macht die Beschwerdegegnerin geltend, eine leichte bis mittelschwere psychische Störung sei „therapeutisch angebar“ (G. 4). Damit will sie zum Ausdruck bringen, dass sie die Ansicht vertritt, depressive Leiden könnten in jedem Fall erfolgreich behandelt und in kurzer Zeit überwunden werden. Die Beschwerdeführerin wird seit Jahren therapeutisch betreut und ist auch weiterhin dringend auf diese Betreuung angewiesen. Dass ihr psychisches Leiden „angebar“ sein soll und daraus ohne Weiteres in Kürze eine volle Arbeitsfähigkeit resultiert, ist bereits durch die jahrelang in Anspruch genommene Psychotherapie widerlegt. Auch das ins Feld geführte Argument, psychosoziale und soziokulturelle Umstände aufgrund instabiler bzw. ambivalenter Beziehungen würden einen invalidisierenden psychischen Gesundheitsschaden ausschliessen (G.4), ist nicht überzeugend. Gemeint ist damit das belastende Zusammenleben der Beschwerdeführerin mit ihrem damaligen Lebenspartner bzw. mit seiner Mutter. Die Beschwerdeführerin hat aber schon seit Längerem eine eigene Wohnung mit ihrem Kind bezogen und sich aus diesem Umfeld gelöst. Trotzdem leidet sie auch weiterhin an psychischen Problemen. Dass allein psychosoziale Faktoren Grund für ihre Probleme sein sollen, kann deshalb ebenfalls nicht überzeugen. Die Begründung der Beschwerdegegnerin vermag somit in keinem Punkt einzuleuchten.

2.2 Die grundlegende Frage, ob die Beschwerdeführerin an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung gemäss F60-Codierung oder an einer Persönlichkeitsakzentuierung gemäss Z70-Codierung leidet, ist nach wie vor nicht abschliessend geklärt. Der RAD hat das Gutachten beurteilt und – bei der verbleibenden Möglichkeit einer kombinierten Persönlichkeitsstörung – eine Persönlichkeitsstörung für wahrscheinlicher als eine Persönlichkeitsakzentuierung erachtet. Dieser Schluss basiert auf dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich schon im geschützten Rahmen des (abgebrochenen) Belastungstrainings überfordert gefühlt hat (IV-act.65). Auch in früheren medizinischen Berichten sind sich die Sachverständigen nicht einig darüber gewesen, ob eine Persönlichkeitsstörung oder eine Persönlichkeitsakzentuierung vorliege. Bei einem unklaren Krankheitsverlauf kann die Frage nach dem Arbeitsfähigkeitsgrad noch nicht abschliessend beantwortet werden. Dr. K. ___ ist zum Begutachtungszeitpunkt von einer Persönlichkeitsakzentuierung ausgegangen. Er hat im Gutachten aber festgehalten, es sei nicht auszuschliessen, dass der weitere Verlauf doch tiefgreifende Persönlichkeitsdefizite mit einer anhaltenden Störung der Impuls- und Affektkontrolle zeigen werde, weshalb er differentialdiagnostisch eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und abhängigen Zügen aufgeführt hat. Sollte im Verlauf der von ihm empfohlenen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung eine kombinierte Persönlichkeitsstörung bestätigt werden, müssten therapeutische Massnahmen auch zur Stabilisierung des psychischen Zustandes der Beschwerdeführerin auf mittlerem Niveau weitergeführt werden, um die 50-prozentige Arbeitsfähigkeit zu erhalten (IV-act. 64/9). Mit dieser Einschätzung trägt der Gutachter dem Umstand Rechnung, dass psychische Erkrankungen oft erst nach jahrelanger Behandlung richtig diagnostiziert werden können und dies darüber hinaus erst möglich ist, wenn sich der Gesundheitszustand der psychisch erkrankten Person stabilisiert hat. Der in den Akten wiedergegebene Krankheitsverlauf der

Beschwerdeführerin lässt auf einen schwankenden Gesundheitszustand schliessen. Dies erklärt auch den vom Gutachter differentialdiagnostisch angebrachten Vorbehalt. Die Beschwerdegegnerin hätte den weiteren Verlauf abwarten und sich laufend über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin informieren müssen. Sie hätte nach einer ausreichenden Behandlungsdauer und bei Vorliegen eines stabilisierten Gesundheitszustandes erneute Abklärungen veranlassen müssen. Ein solches Vorgehen hätte im Gegensatz zu den vorliegenden medizinischen Berichten eine eindeutige Aussage zu den psychiatrischen Diagnosen geliefert. Die Beschwerdegegnerin hat somit voreilig verfügt und sich zudem über die Vorbehalte des Gutachters und die Einschätzung des RAD hinweggesetzt. Ohne weitere Abklärungen ist sie bei unklarer Sachverhaltslage davon ausgegangen, dass eine nichtinvalidisierende Z-Diagnose vorliege und der Beschwerdeführerin deshalb eine 100-prozentige Beschäftigung in der angestammten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte zumutbar sei. Damit hat die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht verletzt. Es fehlt eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung, weshalb der Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin nicht richtig sein kann.

2.3 Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse bis zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung massgebend. Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (BGE 99 V 102 E. 4). Der vom Rechtsvertreter nachgereichte psychiatrische Bericht vom 18. Juni 2015 von Dr. I. ___ ist nach Verfügungserlass erstellt worden. Aus dem Bericht geht hervor, dass der behandelnde Psychiater seit Behandlungsbeginn im Jahr 2011 wiederholt psychische Krisen bei der Beschwerdeführerin wahrgenommen habe und dass er (unter anderem) eine Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.3/8) und eine rezidivierende Depression (ICD 10 F 33) diagnostiziert hat (G.9.1). Der Bericht betrifft damit auch den Zeitraum vor Erlass der Verfügung (2011 bis 2013) und ist somit geeignet, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen. Der Psychiater hat sich zu Diagnosen geäussert, die bereits im IV-Verfahren zur Diskussion gestanden haben. Ein enger Zusammenhang zum Streitgegenstand ist damit gegeben. Aufgrund der Diagnoseproblematik bei rezidivierenden, psychischen Problemen ist die Einschätzung des behandelnden Psychiaters wegen der langen Behandlungsdauer und der regelmässigen Betreuung als starkes Indiz zu werten, zumal der begutachtende Dr. K. ___ eine Persönlichkeitsstörung nicht ausgeschlossen und auch der RAD eine solche für wahrscheinlicher als eine Persönlichkeitsakzentuierung erachtet hat. Mit dem vorliegenden Bericht hat sich nun der Verdacht erhärtet, dass eine Persönlichkeitsstörung bei der Beschwerdeführerin vorliegen dürfte. Die unbegründete Annahme der Beschwerdegegnerin, es lägen lediglich nicht-invalidisierende Z-Diagnosen vor, vermag bei dieser Aktenlage nicht zu überzeugen. Weitere psychiatrische Abklärungen sind jedenfalls angezeigt.

2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl das Valideneinkommen als auch das zumutbare Invalideneinkommen vorliegend nicht genügend abgeklärt worden sind. Die Beschwerdegegnerin ist ihrer Abklärungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) nur ungenügend nachgekommen. Damit ist die angefochtene Verfügung in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erlassen worden. Sie ist als rechtswidrig zu qualifizieren und deshalb aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhalts und der Validenkariere sowie zur anschliessenden Bemessung des Invaliditätsgrads und

zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.